

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 003 - Bürgeramt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Martina Grave 563 - 6722 563 - 5695 martina.grave@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.06.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0533/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.06.2018	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
04.07.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
09.07.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung des Taxentarifs / Neufassung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten u. -bedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)		

Grund der Vorlage

Die Taxi – Zentrale Wuppertal hat mit Schreiben vom 27.04.2018 und 07.05.2018 beantragt, den zur Zeit geltenden Taxitarif vom 23.05.1995, in der Fassung vom 20.12.2017, im Wesentlichen durch die Anhebung des Grundpreises, getrennt für Tages- und Nachtfahrten, sowie durch die Anhebung der verkehrs- und kundenbedingte Wartezeiten ab 01.01.2019 zu ändern.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Änderung und Neufassung der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Unterschrift

Nocke

Begründung

Nach § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Taxigewerbes angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl im Einklang stehen.

Das Taxigewerbe gilt als Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es unterliegt nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes der gesetzlichen Beförderungspflicht. Das bedeutet, dass konzessionierte Taxiunternehmen verpflichtet sind, jede Person zu jeder Zeit zu den von Fahrgästen gewünschten Zielorten zu befördern.

Zur Erhaltung des Taxigewerbes und damit eines nicht unbeachtlichen Teils des ÖPNV und zur Gewährleistung der öffentlichen Verkehrsinteressen sind regelmäßig angemessene Tarifierungen erforderlich. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die einzelnen Taxiunternehmen weiterhin im Rahmen einer angepassten Konzessionierung auf einer wirtschaftlich gesunden Basis arbeiten können. Die Festsetzung wird als Rechtsverordnung in Form einer allgemeinverbindlichen Anordnung im Sinne der § 38 Ziffer b) OBG erlassen.

Die letzte Tarifierung wurde im Dezember 2017 vorgenommen.

Von den nach § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) anzuhörenden Stellen haben sich die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V., die Industrie- und Handelskammer Wuppertal – Solingen - Remscheid und der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW) geäußert. Von dort wurden die von der Taxi-Zentrale vorgetragenen Gründe für die Erhöhung des Taxentarifs bestätigt und vollumfänglich zugestimmt. Das LBME NRW gab ebenfalls an, dass aus eichrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die beantragte Erhöhung bestehen.

Sowohl die Fachvereinigung Nordrhein Taxi – Mietwagen e.V. als auch die Industrie- und Handelskammer haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der letzten Erhöhung des Tarifes im Jahr 2017 zwischenzeitlich eine Reihe von betrieblichen Kostensteigerungen eingetreten ist.

Hervorzuheben ist die zukünftige Anpassung ab 01. Januar 2019 des flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns, welche zurzeit bei 8,84 Euro brutto je Zeitstunde liegt. Im Laufe des Jahres 2018 wird die Mindestlohn-Kommission beraten, welche Höhe der Mindestlohn ab dem 01. Januar 2019 haben soll. Nach den bisherigen Veröffentlichungen dürfte sich die Erhöhung bei mindestens 4% bewegen, so dass voraussichtlich ein Stundenlohn von 9,19 Euro festgelegt wird.

Durch die Anpassung des Mindestlohnes ab Januar 2019 erhöhen sich auch für den Unternehmer die Lohnnebenkosten im Bereich der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft). Im Taxi- und Mietwagengewerbe belaufen sich die Personalkosten auf ca. 60% der Gesamtkosten des Unternehmens.

Ebenfalls ist es bei Neuzulassungen von Fahrzeugen als Taxi und der damit einhergehenden Eichung von Taxametern zu immensen Preiserhöhungen gekommen. Insbesondere ist seit dem 01. November 2016 vorgeschrieben, dass es sich bei Inbetriebnahme eines neuen Taxameters um einen sog. Fiskaltaxameter handeln muss. Die Kosten beim Fiskaltaxameter sind deutlich höher als bei den Vorgängermodellen. Begründet wird dies mit der Anschaffung von zusätzlichen Auslesegeräten und Speichereinheiten.

In der Vergangenheit enthielt der Taxitarif eine Gebühr für die Bezahlung des Beförderungsentgeltes mit Kredit- und EC-Karten i.H.v. 1,75 Euro. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, welches am 17.07.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wurden die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt. Die einfachgesetzliche Umsetzung im Bürgerlichen Gesetzbuch in Form des § 270a BGB, der es verbietet, Aufschläge für bestimmte Zahlungsarten vom Käufer zu verlangen, ist am 13.01.2018 in Kraft getreten. Die erforderliche Streichung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 erfolgte durch die 1. Änderung Taxentarif vom 20.03.2018.

Darüber hinaus hat der öffentliche Personennahverkehr, hier der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), seinen Tarif 2018 um durchschnittlich 1,9 Prozent erhöht. Es ist davon auszugehen, dass der VRR zum 01.01.2019 erneut eine Preisanpassung vornehmen wird.

Die letzte Tarifierhöhung wurde zwar erst Ende 2017 beschlossen, jedoch erfolgte im März 2018 durch die 1. Änderungsverordnung die Streichung der Kredit- und EC-Kartengebühr. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Streichung der o.g. Gebühr beim LBME NRW vornehmen zu lassen. Auch jede weitere Tarifierhöhung erfordert eine Eichung der Fahrzeuge, die mit Gebühren verbunden ist. Damit die Streichung der Gebühr sowie die Tarifierhöhung mit nur einer Vorsprache beim LBME NRW erledigt werden kann, wurde der Antrag bereits im April für den 01.01.2019 gestellt.

Unter Berücksichtigung der seit der letzten Tarifierhöhung erfolgten allgemeinen und gewerbespezifischen Preissteigerungen hält die Verwaltung die beantragten moderaten Tarifierhöhungen für angemessen.

Gegenstand der Beschlussvorlage sind die Vorschläge zur Änderung der Staffelung des Fahrtstreckenpreises mit unterschiedlich langen Fahrtstrecken, getrennt nach Tag- und Nachttarif.

Die mit der Beschlussvorlage vorgeschlagene Erhöhung gemäß Anlage 1 ist marktgerecht und betriebswirtschaftlich begründet.

Demografie-Check

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.

Anlagen

- Anlage 1 Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)
- Anlage 2 Tag-Tarif (km-Preis)
- Anlage 3 Nacht-Tarif (km-Preis)